

**Protokoll  
der fünften Sitzung der Projektgruppe „EU-Patent und Einheitliches Patentgericht“  
am 9. Juli 2014 im BMJV**

---

**Beginn:** 11.00 Uhr  
**Teilnehmer:** siehe Teilnehmerliste  
**Leitung:** Herr RIBPatG Karcher

Herr Karcher berichtet über die Ergebnisse der Sitzung des Vorbereitenden Ausschusses am 8. Juli 2014 in Brüssel (Ständige Vertretung von Finnland und die daraus resultierenden Auswirkungen auf die weitere Arbeit der Projektgruppe.

**1) „Transitional Phase“ – Erklärung zur vorläufigen Anwendbarkeit des Übereinkommen über ein einheitliches Patentgericht vom 19. Februar 2014**

Um die organisatorischen Probleme zu lösen, die sich daraus ergeben, dass das Europäische Patentgericht seine Arbeit mit dem Inkrafttreten des Übereinkommen über ein einheitliches Patentgericht vom 19. Februar 2014 bereits aufnehmen muss, weshalb alle vorbereitenden Arbeiten dann bereits abgeschlossen sein müssen, scheint eine von allen MS zu treffende Vereinbarung zur vorläufigen Anwendbarkeit des Übereinkommens der vielversprechendste Ansatz, um diese Probleme zu lösen. Denn dann wären die einzelnen MS bereits vor Inkrafttreten des Übereinkommens in der Lage, für den Start der Gerichtsbarkeit notwendige Maßnahmen wie z.B. die Rekrutierung von Richterinnen und Richtern sowie sonstigem Personal zu ergreifen und dafür auch Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen.

Wann Vereinbarungen zu einer vorläufigen Anwendbarkeit von Übereinkommen in Kraft treten und wie sie in die jeweiligen parlamentarischen Verfahren einzubinden sind, ist in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich geregelt.

Die Vertreter von Italien und Portugal im vorbereitenden Ausschuss führten dazu aus, dass die Zustimmung zu einer solchen Vereinbarung in ihren Ländern erst nach Abschluss des Ratifikationsverfahrens auf den Weg gebracht werden könne.

Einig war sich der Ausschuss, dass alle MS einer Vereinbarung zur vorläufigen Anwendbarkeit des Übereinkommens über ein einheitliches Patentgericht vom 19. Februar 2014 zustimmen müssen bzw. diese beschließen müssen.

zu 9516 - 31 576 / 2014

Angedacht ist folgende Konstruktion: Alle MS stimmen der vorläufigen Anwendbarkeit des Übereinkommens zu. Wirksam wird diese Vereinbarung für die einzelnen MS allerdings erst, wenn diese das Übereinkommen ratifiziert haben und die Vereinbarung das jeweilige nationale parlamentarische Procedere durchlaufen hat. Damit kann jedes Land weiterhin frei entscheiden, wann es das Übereinkommen über ein einheitliches Patentgericht vom 19. Februar 2014 ratifiziert.

Herr Desch – IV C 3 – führt dazu für Deutschland aus:

Das Völkerrecht lässt Vereinbarungen zur vorläufigen Anwendbarkeit von Übereinkommen zu.

Auch solche Vereinbarungen treten für die einzelnen Staaten immer erst dann in Kraft, wenn sie von diesen Staaten ratifiziert wurden.

Es muss jeder MS zustimmen. Die Vertretung durch einen anderen MS bei dieser Abstimmung ist nicht zulässig.

Deutschland kann der Vereinbarung über die vorläufige Anwendbarkeit des Übereinkommens bereits zustimmen, sobald das Vertragsgesetz in Kraft tritt, d. h. üblicher Weise einen Tag nach Veröffentlichung des Vertragsgesetzes im Bundesgesetzblatt. Das Ratifikationsverfahren des Ausgangsübereinkommens muss also noch nicht abgeschlossen sein (Hinterlegung der Ratifikationsurkunde und Inkrafttreten des Übereinkommens für DE). Damit wäre nicht unerheblich Zeit gewonnen, um mit der vorläufigen Anwendbarkeit arbeiten zu können (Haushaltsplanung, finanzielle Vorleistungen für notwendige Ausschreibungen, Personalgewinnung u. a.).

Formale Anforderungen an eine Vereinbarung zur vorläufigen Anwendbarkeit:

Die Vereinbarung kann vom vorbereitenden Ausschuss erarbeitet werden. Alle Mitgliedstaaten stimmen der Vereinbarung zu (wie Signatarstaaten). Die einzelnen MS stimmen der Vereinbarung entsprechend ihren nationalen Verfahren jeweils zu, sobald sie das Übereinkommen ratifiziert haben. Der vorbereitende Ausschuss beschließt das Inkrafttreten der vorläufigen Anwendbarkeit des Übereinkommens.

Dass alle 25 MS der Vereinbarung zur vorläufigen Anwendbarkeit zustimmen müssen, stellt eine gewisse Hürde dar. Dass sie aber erst nach Abschluss des Ratifikationsverfahrens für die einzelnen MS in Kraft treten kann, würde die Angelegenheit vermutlich befördern. Deutschland selbst hätte den Vorteil, dass es die Vereinbarung der vorläufigen Anwendbarkeit bereits zur Zustimmungreife führen könnte, bevor das Ratifikati-

onsverfahren abgeschlossen ist. Jeder MS wär frei, die Vereinbarung zur vorläufigen Anwendbarkeit des Übereinkommens nach seinen nationalen Modalitäten in Kraft treten zu lassen.

2) **„revised inquiry about the number of patents and cases“ – Vereinheitlichung der Zählweise bei Patentanmeldungen**

Der Vorbereitende Ausschuss hat folgende Festlegungen getroffen:

Die Erfassung der Patentanmeldungen als Grundlage der Gebührenfestlegung und der Kostentragung der MS für das EPG wird in zwei großen Schritten erfolgen:

**Schritt 1:**

Arbeit mit geschätzten Zahlen auf Grund früherer Erhebungen, die insbesondere im parlamentarischen Verfahren zur Ratifizierung des Abkommens zur Kostenschätzung und Gebührenfestlegung verwendet werden sollen:

Hier ist der Vorbereitende Ausschuss bemüht, die geschätzten Zahlen anhand vorliegender tatsächlicher Erhebungen auf ihre Nähe zu den tatsächlichen Zahlen zu überprüfen. Basis sind die für 2007 und für 2010 erhobenen Zahlen; die aber zum einen nicht ganz aktuell sind und zum anderen in den einzelnen Ländern in nicht vollständig homogener Zählweise erhoben wurden. Daher können von den MS auch noch neuere Zahlen an den vorbereitenden Ausschuss gemeldet werden, soweit sie vorliegen. (Herr Jacobi wurde beauftragt, die von den Bundesländern für 2012 gemeldeten Zahlen an das Sekretariat des Ausschusses aufbereitet weiterzumelden.)

**Schritt 2:**

In einem zweiten Schritt werden die tatsächlichen Zahlen in den einzelnen MS erhoben und zwar für die 3 Jahre, die vor dem Inkrafttreten des Übereinkommens liegen. Für Deutschland müssen diese Zahlen von den Ländern gemeldet werden. Auch hier ist aber die Zählweise der einzelnen Bundesländer auf Grundlage des im Vorbereitungsausschuss verabschiedeten Dokuments noch zu vereinheitlichen.

Diese Zahlen dienen der jährlichen „Endberechnung“ der zu leistenden Beiträge der einzelnen MS zum EPG.

3) **„Expression of interest for training – candidate list“ – Schulungsbedarf und Kandidaten-Liste / AG Personal – Human Resources**

Die im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens erstellten Listen zu den juristischen und den technischen Richtern, die für einen Einsatz am EPG in Frage kommen, wurden zwar vorgestellt, ab nicht förmlich beschlossen.

Festgestellt wurde, dass die vorgelegten Listen noch zu berichtigen sind; u. a. wurden einige Kandidaten nicht den richtigen Herkunftsländern zugeordnet. Soweit möglich sollen alle MS ihre Berichtigungsvorschläge dem Büro des vorbereitenden Ausschusses, Frau Eileen Tottle, mitteilen.

Sobald das Trainingsprogramm für Richter fertiggestellt ist, sollen zunächst diejenigen Kandidaten das Programm durchlaufen, die „geeignet nur nach Schulung“ sind und aus einem Land stammen, das mit nur einem Kandidaten am Interessenbekundungsverfahren beteiligt war. Zweite Dringlichkeitsstufe sind Kandidaten aus den Ländern, die nur einen Kandidaten mit der Einstufung „geeignet“ hatten.

Das EPA in München hat angeboten, selbst ein Richtertraining durchzuführen. Ferner ist angedacht, dass auch BMJV nochmals eine Schulung anbietet, die sich insbesondere an Interessenten richtet, die der deutschen Sprache mächtig sind.

#### 4) „Draft Financial Regulations“ – Entwurf einer Finanzordnung

Hierzu gab es keine abschließende Beschlussfassung, da die angekündigten letzten Änderungsvorschläge nicht mehr vorgelegt wurden.

Insbesondere waren keine Regelungen in den Entwurf aufgenommen worden, die die Bildung eines Fonds betrafen, der eventuell auftretende Liquiditätsengpässe des EPG überbrücken soll (Artikel 63 neu). Deutschland sollte dazu seine Formulierungsvorschläge an den Vorsitz der Arbeitsgruppe senden. Frau Bock übernahm diesen Auftrag.

Für den Entwurf einer Finanzordnung wichtig sind auch die Fragen der Buchführung. Hier ist aber immer noch keine Entscheidung für den Rechnungslegungsstandard IPSAS oder die Alternative IFRS gefallen. Nicht geklärt werden konnte ferner, worauf die Regelung von Artikel 38 Absatz 3 des Entwurfs zu beziehen ist.

Der Entwurf einer Finanzordnung wird daher entweder in der nächsten Sitzung des Vorbereitenden Ausschusses oder im Wege des schriftlichen Verfahrens verabschiedet.

Ferner wurde inzwischen geklärt, dass die AG Finanzen – Finance weiterhin unter dem Vorsitz von Herrn Maganat stehen wird, der diese Aufgabe auch nach seiner Pensionierung wahrnehmen wird.

#### 5) „Rules of Legal Aid“ – Regelungen zur Prozesskostenhilfe

Bei der Behandlung des Entwurfs für Regelungen zur Prozesskostenhilfe – erarbeitet in der AG recht, Team 3 - gab es zwei kontrovers diskutierte Punkte:

Zum einen ging es um Prozesskostenhilfe für Beklagte. Diese erhalten in Frankreich und in Italien grundsätzlich Prozesskostenhilfe. Im vorgelegten Entwurf war eine Regelung enthalten, die für Kläger und Beklagte gleichermaßen die Erfolgsaussichten zur Voraussetzung haben. Als Kompromiss könnte eine Regelung für Verfahren vor dem EuGH übernommen werden, wonach die beklagte Partei abgesenkte Anforderungen erfüllen muss, um Prozesskostenhilfe zu erhalten.

In Verfahren vor dem EPG dürfe dieser Punkt in der Praxis keine große Rolle spielen, weil die Parteien in diesen Verfahren nur in seltenen Fällen finanziell so schlecht gestellt sein dürften, dass sie auf Prozesskostenhilfe angewiesen sind.

Zum anderen wurde diskutiert, ob die Prozesskostenhilfe der Höhe nach zu begrenzen sei z. B. entsprechend den nationalen Prozesskostenhilferegelungen am Sitz des Patentinhabers.

Weitere 12 kontrovers diskutierte Punkte im Zusammenhang mit dem vorgelegten Entwurf konnten einvernehmlich geklärt werden.

Herr Gerds wird in Nachfolge von Herrn Baack Referat R A 2 auch weiterhin in der Projektgruppe vertreten.

#### 6) „Rules of the Administrative Committee“ – Regeln für den Verwaltungsausschuss und

### **„Rules of the Budget Committee“ – Regeln für den Haushaltsausschuss**

Beide Entwürfe wurden zustimmend zur Kenntnis genommen und ferner beschlossen, dass die Beschlüsse des Verwaltungsausschusses stets einer Dreiviertel-Mehrheit bedürfen, um Gültigkeit zu erlangen.

### **7) „IT“ – Sachstandsbericht**

Nächster Schritt ist die Erarbeitung und Beratung über die Ausschreibung. In dieser sollen zunächst nur die Anforderungen enthalten sein, die die AG IT zur Arbeitsaufnahme des EPG für erforderlich hält.

Die Anmerkungen der MS zu weiterer IT-basierter Unterstützungssoftware im Bereich Verwaltung, die auf den vom Vorsitzenden der AG IT verschickten Fragebögen hin geäußert werden, sollen an das Sekretariat des Vorbereitenden Ausschusses, Frau Tottle, weitergeleitet werden. Dies sollte jetzt zeitnah erfolgen. Wie bisher der Rücklauf auf die Fragebogenaktion war oder welche Wünsche andere MS vorgetragen haben, wurde im Vorbereitenden Ausschuss nicht besprochen.

Für die PG wurde besprochen, dass die Anregungen, insbesondere die Vorschläge der Personalreferate zu IT-gestützter Personalverwaltung zusammengefasst und an das Sekretariat weitergeleitet werden. cc sollen die Anregungen auch an den Vorsitzenden der AG IT übermittelt werden.

Herr Pollert berichtet, dass die AG IT ihre Arbeit intensivieren wird. Dazu will sie einen Unterausschuss bilden, bestehend aus dem Vorsitzenden, Herrn Pollert und dem Vertreter Frankreichs. Dieser Unterausschuss wird sich 14tägig unter Einsatz moderner Kommunikationsmittel treffen und insbesondere das Ausschreibungsverfahren betreuen. Die Arbeitsgruppe selbst soll sich künftig einmal pro Monat treffen.

### **8) Errichtung des Schiedszentrums**

Der von der AG Recht – Team 6 vorgelegte Entwurf konnte im Vorbereitenden Ausschuss nicht erörtert werden.

Frau Kohake trägt dazu vor, dass Team 6 einen Beschluss des Vorbereitenden Ausschusses benötigt, mit dem das Schiedsgericht bzw. für seine Arbeit nötigen Regelungen als rechtlich verbindlich implementiert werden, da das Übereinkommen selbst dafür keine ausreichende Grundlage bildet, weil die dortigen Regelungen zu allgemein und zu knapp gehalten sind, um darauf eine Schiedsgerichtsbarkeit aufzubauen. Benötigt werde ein Annahmebeschluss des Vorbereitenden Ausschusses bezüglich eines „Memorandum of Installation“.

Herr Karcher weist darauf hin, dass der Bericht mit wenigen Tagen Vorlauf bereits aus zeitlichen Gründen nicht dem Ausschuss vorgelegt werden konnte. Auch stellten sich Fragen zum Inhalt des Berichts, wie z.B. der Finanzierung der Räumlichkeiten durch das Gericht oder dem Konzept zur Vollstreckung von Entscheidungen des Zentrums. Dem Ausschuss sollten nun auch die Regeln für das Schiedsverfahren und die Mediation vorgelegt werden. Die Notwendigkeit eines Berichts und ggf. dessen Inhalt soll nach der Urlaubszeit zunächst zwischen Herrn Klippstein und Herrn Karcher erörtert werden.

#### 9) „Facilities“ – AG Einrichtung

Dieser Punkt wurde nur sehr knapp angesprochen. Es liegt noch kein Vorschlag für ein Gehalts- und Pensionsregime vor, auch noch keine Parameter, denen die beiden Regime folgen sollen. Zu diesen Fragen sollte auch auf die Erfahrungen mit dem EPA zurückgegriffen werden.

Herr Sielemann sammelt derzeit noch Material zu diesem Thema und wird dieses dann in der PG vorstellen.

Für die Implementierung dieser Thematik im Regelwerk des EPG ist wichtig, dass notwendige Regelungen bereits im Personalstatut angelegt werden.

ZA6 trug erneut den Wunsch von Frau Dr. Kothes aus der AG Einrichtungen vor, nur mehr die Informationen zu erhalten, die auch für die Errichtung der Lokalkammern von Bedeutung sind. Herr erläutert, dass dies durch die PG nichtleistbar ist und Frau Kothes diese Aufgabe selbst als Vertreterin aller beteiligter Bundesländer übernommen habe. Herr Sielemann wird sich aber bemühen, für die Lokalkammern besonders wichtige Dokumente für Frau Dr. Kothes künftig besonders zu kennzeichnen.

**Termine:**

Der Vorsitzende wird ab 14. Juli für 4 Wochen nicht verfügbar sein. Daher wird auch die Terminierung der nächste Sitzung der PG erst Mitte August erfolgen.

Ende der Sitzung: 12.40 Uhr

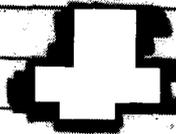
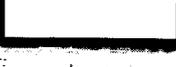
Dorothea Ellrott

Anlage: Teilnehmerliste

Aktenzeichen:

Teilnehmerliste

**Titel:** 5. Sitzung der BMJV-Projektgruppe EU-Patent  
am 9. Juli 2014 um 11:00 Uhr – Saal Paulskirche (3.117)

Lfd. Nr.	Name, Amtsbezeichnung	Organisationseinheit / Ressort	Unterschrift
1	Frey-Simon, Sylvia	ZA 6	
2	Klippstein, Thomas	IA 4	
3	Hildebrandt, Wiebke	RB 4	
4	Pöfart, Marc	ZB 8	
5	Basck, Jörg	RA 2	
6	Weidlich, Jörg	ZB 1	
7	Bock, Helke	IVA 2	
8	Kärcher, Johannes	IIIB 4	
9	Stelermann, Henning Dr.	ZA 6	
10	Pakuecher, Irene Dr.	IIIB 4	
11	Jacobi, Axel	IIIB 4	
12	Ellrott, Dorothea	IIIB 4	
13	Desch	IV C 3	
14	Töber, Gunnar	IV C 4	
15			